

HABEN WIR EINE OPFERGERECHTE
JUSTIZ BEI FÄLLEN HÄUSLICHER
GEWALT?

3. Landespräventionstag Sachsen
Leipzig, den 22.10.2016

Rechtsanwältin Susanne Köhler
Bautzner Landstraße 21
01324 Dresden
Tel.-Nr.: 0351 3141 89 24



HABEN WIR EINE OPFERGERECHTE JUSTIZ BEI FÄLLEN HÄUSLICHER GEWALT?

Vortragsinhalt

- I. Grundlegende Normen
- II. Zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten
 - Opferschutz
 - Exkurs: elterliche Sorge und Umgang
- III. Strafrechtliche Aspekte
- IV. Fazit
- V. Literatur und Links



I. Grundlegende intern.

Normen

- UN Menschenrechtscharta, Artikel 1
 - Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.
- Europäische Grundrechtscharta
 - auf Menschenwürde (Artikel 1 EU),
 - dem Recht auf Unverletzlichkeit der Persönlichkeit (Artikel 3 EU),
 - dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einschließlich aufgrund von Geschlecht (Artikel 21 EU),
 - dem Recht auf Gleichheit zwischen Frauen und Männern (Artikel 23 EU),
 - dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47 EU),



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- Bei Häuslicher Gewalt
 - § 1 GewSchG
 - Kontakt- und Annäherungsverbot
 - § 2 GewSchG
 - Wohnungszuweisung
 - § 1361 b BGB
 - Ehemohnungszuweisung
 - § 4 Strafbarkeit des Verstoßes gegen eine gerichtliche Anordnung
- Strafbewehrte Unterlassungsklage bei Beleidigungen und Verleumdungen
- Schadensersatz
- Schmerzensgeld



II. ZIVILRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

- Beteiligte im Verfahren Gewaltschutz
 - Gericht
 - Parteien
 - Rechtsanwälte/innen
 - Zeuge/in
 - ggfls Sitzungspolizei
- Verfahren mit Kindern wegen elterl. Sorge/Umgang zusätzlich:
 - Jugendamt
 - Verfahrensbeistand/Verfahrenbeiständin
 - Familienhilfe
 - Sachverständige/r



II. ZIVILRECHTLICHE MÖGLICHKEITEN

- Welche Besonderheiten sind hinsichtlich des Opfers zu berücksichtigen?
 - (Re-) Traumatisierung des Opfers
 - Schutz vor weiteren Übergriffen
 - Sprachlosigkeit des Opfers
- Welche Besonderheiten sind hinsichtlich des/der Täters/in zu berücksichtigen?
- Problem des Einsatzes eines Lügendetektors



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- **EXKURS: häusl. Gewalt und minderj. Kinder**
- Problemkreis gemeinsame elterliche Sorge
 - Personensorge
 - Erziehung, Beaufsichtigung
 - Aufenthalt
 - Gesundheitliche Belange
 - Schulische Belange etc.
 - Vermögenssorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung § 1631 II BGB
- Umgang mit beiden Elternteilen entspricht in der Regel dem Wohl des Kindes



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- **EXKURS: häusl. Gewalt und minderj. Kinder**
- Problemkreis Umgang § 1684 BGB
 - Jedes Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt
 - Unterlassung von Beeinträchtigungen
 - bestimmt durch das Kindeswohl
 - Umgangsrecht kann beschränkt
 - Begleiter Umgang
 - nur stundenweiser Umgang
 - Etc.
 - oder befristet ausgeschlossen werden



SCHUTZMÖGLICHKEITEN

○ EXKURS: häusl. Gewalt und minderj. Kinder

Eingriffsmöglichkeiten des Jugendamtes über Inobhutnahme, Anrufung des Gerichtes

- Der Soziale Dienst (Jugendamt) trägt nach § 8 a Abs. 3 SGB VIII die Verantwortung dafür, dass das Familiengericht bei einer Kindeswohlgefährdung angerufen wird. Die Entscheidungsbefugnis zu einem Eingriff in das elterliche Sorgerecht besitzt jedoch allein das Familiengericht. Die elterliche Sorge kann nur dann entzogen werden, wenn die tatsächlichen Umstände, aus denen auf die Gefährdung des Kindeswohls geschlossen wird, erwiesen sind. Ein bloßer Verdacht genügt nach dem Gesetz nicht.



SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- EXKURS: häusl. Gewalt und minderj. Kinder
- Inobhutnahme = vorläufige Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen
- Inobhutnahme \neq reine Verwahrung von Minderj.
- \neq bloße Gewährung von Unterkunft
- \neq lediglich Sicherstellung der physischen Bedürfnisse,

sondern sozialpädagogische Betreuung und Hilfestellung i.S. einer umfassenden Krisenintervention

Parallel unterstützende Maßnahmen ggü. Eltern



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

Rolle des Verfahrensbeistand und dessen Auswechslung § 158 FamFG

- 1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschafts-
sachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten
Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur
Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.
- (2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,
 - 1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner
gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
 - 2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des
Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder
vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht
kommt,
 - 3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen
soll, in deren Obhut es sich befindet,
 - 4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine
Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
 - 5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche
Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.



SCHUTZMÖGLICHKEITEN

○ EXKURS: häusl. Gewalt und minderj. Kinder

Voraussetzung für Eingriff gemäß § 1666 BGB

- Bereits eingetretene und fortwirkende oder eine gegenwärtige Gefahr des Kindeswohls, sodass sich bei seiner weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lässt (so BVerfG)
 - Alleine Möglichkeit, dass es künftig bei Krisensituationen wieder zu einer Gefährdung des Kindeswohles können konnte, genügt nicht.
- Inhaltliche Begrenzung des Eingriffes
 - Nur das, was notwendig
 - Unzulässiger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht bei Weisung, sich psychotherapeutischer Behandlung zu unterziehen.



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

○ KINDESWOHL

- Sowohl bei Sorge als auch Umgang zu beachten
- Keine eindeutige Definition
- UN-Kinderrechtskonvention
 - das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
 - das Recht auf Gesundheit
 - das Recht auf Bildung und Ausbildung
 - das Recht auf Spiel, Freizeit, Erholung
 - das Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
 - etc.



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- Wichtige Kriterien des Kindeswohls sind:
 - Bindungsprinzip (auch Bindungstoleranz)
 - Förderungsprinzip : Pflege, Betreuung, Versorgung
Erziehung
 - Kontinuitätsprinzip
 - Bindung des Kindes
- Verletzungen:
 - missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
 - die Vernachlässigung des Kindes,
 - unverschuldetes Versagen der Eltern,
 - Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten Dritter
 - mangelnder Wille oder die mangelnde Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- Typ. Probleme bei häusliche Gewalt
 - Fallbezogene Entscheidungen
 - Einmalige oder nur „geringfügige“ Körperverletzung
 - Taten ohne Anwesenheit der Kinder
 - Herabwürdigung verbal im Beisein der Kinder
 - Mehrfache Trennung und Rückkehr
 - Hauptproblem:
 - Beweisbarkeit der Übergriffe
 - Beweisbarkeit der Kindeswohlbeeinträchtigung



II. ZIVILRECHTLICHE SCHUTZMÖGLICHKEITEN

- Verfahrensrechtliche Erwägungen
 - Beteiligung des Jugendamtes § 162 FamFG
 - (1) Das Gericht hat in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die Anhörung wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
 - (2) In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist das Jugendamt zu beteiligen. Im Übrigen ist das Jugendamt auf seinen Antrag am Verfahren zu beteiligen.
 - Getrennte Anhörung § 33 FamFG
 - Kindesanhörung § 159 FamFG
 - Keine Vergleichsgespräche § 36 FamFG



III. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE

- Gewalt
 - Zunächst § 4 GewSchG
 - Entlastung des Opfers
 - Offizialdelikt
- Körperliche Gewalt
 - §§ 223 ff StGB
- Psychische Gewalt
 - Nötigung § 240 StGB, Bedrohung § 241 StGB
 - In Frankreich in Beziehung seit 2010 ein eigener Straftatbestand
 - Fussfessel
- Sexuelle Gewalt (Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung)
 - § 174 ff StGB, § 240 IV Nr. 1 StGB



III. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE

○ Sexuelle Gewalt

- 2011 hat Deutschland die Istanbul-Konvention des Europarats unterschrieben, die Vertragsstaaten in Art. 36 verpflichtet, nicht einverständliche sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen. Um die Istanbul-Konvention ratifizieren zu können, muss die Rechtslage im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung – diesem Erfordernis angepasst und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ohne Einschränkung geschützt werden.



III. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE

- Sexuelle Handlung
- § 184 h StGB: nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind
 - = ein Griff an das bekleidete Gesäß, den Busen oder zwischen die Beine ????
 - § 185 Beleidigung: kein Auffangtatbestand
- Nein ist nicht gleich nein
- Schreien, Neinsagen versus grundsätzliche Annahme des fehlenden Einverständnisses



III. STRAFRECHTLICHE ASPEKTE

- Antragsdelikte
 - Hausfriedensbruch
 - Beleidigung
- Relative Antragsdelikte
 - Bes. öffentliches Interesse
 - Körperverletzung
- Offizialdelikte
 - Bei Verbrechen, mind. 1 Jahr
Strafandrohung
- Einstellungsmitteilung



V.Fazit



V. Fazit für opfergerechten Schutz bei Fällen häuslicher Gewalt

- Verfahrensrechtliche Aspekte Zivilrecht
 - Bessere Synchronisierung Kontaktverbot und elterl. Sorge/Umgang
 - Sicherstellung der Teilnahme des Jugendamtes am Gerichtstermin
 - Beendigung fortgesetzter Traumatisierung von Kindern muss „Entfremdungsrisiko“ vorgehen.
 - Festlegung von Standards für Sachverständigengutachten
 - Festlegung der Vorbildung von Verfahrenbeiständen*
 - Klärung der rechtlichen Zulässigkeit von sogenannten Polygrafentests (Lügendetektor)



V. Fazit für opfergerechten Schutz in Fällen häuslicher Gewalt

- Schnellere Ermittlungs-/Strafverfahren
 - Hinreichende Informationen an die Opfer
 - Antragsdelikte
 - Beendigung von Ermittlungen etc.
- Häufigere Nutzung von Auflagen bei strafrechtlicher Verfolgung, § 153 a I Nr. 6 StPO
- flächendeckende Schutz- und Beratungsangebote
- klare Finanzierung dieser Angebote



VI. Literatur und Links

Famrecht

- Arbeitshilfe zum FamFG, 2011, zu beziehen über www.bmfsfj.de
- Handlungsleitlinien des BIG e.V., Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt, <http://www.big-koordinierung.de/>
- Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) 2006, Deutsches Jugendinstitut e.V., www.dji.de/asd
- Heynen, S.: Partnergewalt in Lebensgemeinschaften: Direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder (2003), www.dvjj.de/download.php?id=145
- Handlungsleitfaden Berlin, Kinder fördern und schützen! Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Gesundheits- und Jugendämtern
- Stellungnahme zur Reformierung des Sexualstrafrecht:
<https://www.djb.de/Kom/K3/st16-03/>



Danke
für
Ihre Aufmerksamkeit

